



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Obersimmental - Saanen

vom 19. Mai 2014 (Stand am 1. Juni 2024)

Der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen,

gestützt auf Art. 62 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹, Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990² und Art. 7 Abs. 2 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011³,

beschliesst:

Art. 1 Gebiet

¹ Der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen umfasst das Gebiet folgender Kirchgemeinden:

- Boltigen
- Lauenen
- Lenk
- Saanen-Gsteig
- St. Stephan
- Zweisimmen

² Der Sitz des Kirchlichen Bezirks Obersimmental-Saanen befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

¹ BSG 410.11.

² KES 11.020.

³ KES 33.110.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Fördern des kirchlichen Lebens, der guten Zusammenarbeit und der christlichen Gemeinschaft innerhalb des Bezirkes; Unterstützen der Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; Verwirklichen gemeinsamer Anliegen im Bezirk,
- b) Führen einer Paarberatungsstelle,
- c) Organisieren der KUW für Behinderte,
- d) Organisieren der Behinderten-Gottesdienste,
- e) Organisieren der seelsorgerlichen Begleitung Behinderter.

² Der Bezirk vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

³ Der Bezirk organisiert alle zwei bis vier Jahre einen Bezirkstag. Dieser dient der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und der persönlichen Begegnung innerhalb der Region.

⁴ Der Bezirk ist zuständig für die Organisation der Neu- und Ersatzwahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

⁵ Im Weiteren vermittelt der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen im Fall von Konflikten. Die Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht vom 13. Dezember 2012⁴ bleibt vorbehalten.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen besitzt eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 62 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945.

Art. 4 Organe

¹ Als Organe des Kirchlichen Bezirks Obersimmental-Saanen sind eingesetzt:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Kontrollstelle,
- d) die ständigen Kommissionen.

² Die Amtsdauer der Organe des Kirchlichen Bezirks beträgt vier Jahre und

⁴ KES 45.030.

entspricht in Anfang und Ende der Legislaturperiode der kantonalen Synode. Wiederwahl ist möglich.

³ Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Art. 5 Aufgaben und Organisation der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Obersimmental-Saanen unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden,
- b) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und nimmt das Jahresprogramm zur Kenntnis,
- c) genehmigt die Jahresrechnung,
- d) genehmigt den Voranschlag und legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- e) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- f) wählt den Vorstand sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten,
- g) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle,
- h) wählt im Synode-Ergänzungswahlverfahren die Synodalen, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet als Sitze zu besetzen sind,
- i) beschliesst Reglemente.

² Durch Beschluss der Bezirkssynode können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Bezirkssynode ist zugleich Präsidentin oder Präsident des Vorstandes.

⁴ Die Bezirkssynode versammelt sich in der Regel zwei Mal jährlich. Die Versammlungen finden der Reihe nach in einer der Kirchgemeinden statt.

Art. 6 Verhandlungen der Bezirkssynode

¹ In der Regel finden pro Kalenderjahr zwei Bezirkssynoden, je eine im Frühjahr und eine im Herbst, statt.

² Die Traktandenliste (Versammlungseinladung und Beilage der Geschäfte) muss spätestens einen Monat vor der Versammlung an die Kirchgemeinderäte und an die Delegierten der Kirchgemeinden verschickt und im Amtsanzeiger publiziert werden. Die Versammlungen sind öffentlich.

³ Die Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Versammlung be-

stimmte Geschäfte traktandiert werden. Solche Anträge müssen spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin beim Bezirksvorstand eingereicht sein.

⁴ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt, es sei denn, es werde auf Antrag von mindestens einer oder einem Delegierten die Durchführung geheimer Wahl beschlossen.

⁵ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden an, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse und hält die Beschlüsse fest.

⁶ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für die Verhandlungen und Wahlen gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999⁵.

Art. 7 Zusammensetzung der Bezirkssynode und Stimmrecht

¹ Die Bezirkssynode setzt sich wie folgt zusammen:

Jede Kirchgemeinde wählt eine Delegation von mindestens drei Mitgliedern. Gemeinden mit über 1'000 reformierten Einwohnern wählen vier Abgeordnete, mit über 2'000 Einwohnern fünf Abgeordnete usw. Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen. Die Delegierten müssen in der jeweiligen Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben und gehören nach Möglichkeit dem Kirchgemeinderat an.

² Die im Bezirk Obersimmental-Saanen wohnhaften Vertreterinnen und Vertreter der Kirchensynode und die amtierenden Pfarrer und Pfarrerinnen gehören der Bezirkssynode als Delegierte von Amtes wegen an und werden in der Gemeinde-Abordnung nicht mitgezählt.

³ Sämtliche anwesenden Delegierten haben eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen nicht mit, haben indes beratende Stimme.

Art. 8 Bezirksvorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Jede Kirchgemeinde des Bezirks und der Pfarrverein ist im Vorstand vertreten. Auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter wird geachtet.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wählt eine Sekretärin / einen Sekretär und eine Kassierin / einen Kassier. Diese müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand wählt die Paarberaterin / den Paarberater, die Katechetin

⁵ KES 34.110.

/ den Katecheten und weitere Mitarbeitende, unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses der Bezirkssynode.

³ Der Bezirksvorstand vertritt den Kirchlichen Bezirk Obersimmental-Saanen. Er bereitet die Bezirkssynode vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist für die Realisierung der von ihr beschlossenen Projekte verantwortlich. Für einzelne Projekte kann er Arbeitsgruppen und nichtständige Kommissionen einsetzen. Der Bezirksvorstand organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Kirchensynode gemäss Anordnung der kirchlichen und staatlichen Stellen. Er wählt im Synode-Ergänzungswahlverfahren die Synodalen, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet als Sitze zu besetzen sind. Dem Vorstand stehen überdies alle Befugnisse zu, die nicht durch das Organisationsreglement oder anderweitige Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

⁴ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Kirchlichen Bezirk Obersimmental-Saanen. Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Art. 9 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Organ des Bezirks angehören dürfen.

² Sie prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

³ Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 9^{bis} Personelles

¹ Der Bezirksvorstand stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks durch Vertrag gemäss Art. 319 ff. OR an.

² Der Arbeitsvertrag regelt namentlich

- a) die Zuständigkeit für die Anstellung und die Entlassung,
- b) den Lohn, die Arbeitszeit, die Ferien, Urlaub und Weiterbildung, Kündigung und Kündigungsfristen,
- c) die sozialversicherungsrechtlichen Belange,

- d) die Aufgaben und Pflichten,
- e) das Weisungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten.

Der Arbeitsvertrag orientiert sich bezüglich der Leistungen am kantonalen Recht, namentlich der Personalgesetzgebung des Kantons Bern.

Art. 9^{ter} Kommissionen

¹ Der Bezirk kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige und nicht-ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

² In eine Kommission ist jede Person wählbar, die in einer Kirchgemeinde des Bezirks Wohnsitz hat.

³ Die Bezirkssynode regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der ständigen Kommissionen in einem Reglement.

⁴ Die Bezirkssynode oder der Bezirksvorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften oder für einzelne Teilregionen nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Art. 10 Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

¹ Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen bzw. gesamtkirchlichen Vorschriften und die jeweiligen Wahlanordnungen des Synodalrates.

Der Bezirksvorstand gewährleistet die administrative Abwicklung der Wahlen, mit Einschluss der Wahlpublikationen.

² Dem Kirchlichen Bezirk Obersimmental-Saanen stehen 3 Sitze in der Kirchensynode zu, die wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt werden:

- a) Im Obersimmental und Lauenen müssen die beiden Sitze so verteilt werden, dass jede der fünf Gemeinden im Turnus einen Sitz erhält.
- b) Im Amt Saanen fällt der Gemeinde Saanen-Gsteig ein Sitz zu.

³ Bei einer Wiederwahl nach Beendigung einer Legislaturperiode bleibt der Sitzanspruch der im Turnus nächstfolgenden Kirchgemeinde bis zum Eintritt der Vakanz sistiert. Wenn sich die Kirchgemeinden über den Turnus nicht einigen, so entscheidet der Bezirksvorstand über das weitere Vorgehen.

⁴ Gibt der Kanton veränderte, gestützt auf die Einwohnerkontrolle ermittelte Zahlen der Konfessionsangehörigen bekannt, so ist die Sitzverteilung gemäss Abs. 2 zu überprüfen und das Organisationsreglement entsprechend anzupassen.

Art. 11 Finanzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen erhebt von den in seinem Gebiet gelegenen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁶. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

² Für besondere Projekte kann der Bezirk bei den Kirchgemeinden Kollekten beantragen.

³ Der Bezirksvorstand leitet das Rechnungswesen. Er bewilligt Kredite im Rahmen des Voranschlages und verfügt über einen freien Vorstandskredit von Fr. 3'000.-- pro Jahr. Dieser wird im Voranschlag eingestellt.

Art. 12 Information

¹ Die Vorstandsmitglieder orientieren ihren Kirchgemeinderat über die bevorstehenden Versammlungen, soweit diese Informationen nicht bereits aus den Unterlagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 hervorgehen.

² Der Bezirksvorstand orientiert die Kirchgemeinden durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinderäten im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu.

⁴ Der Bezirksvorstand informiert nach Bedarf in den Medien.

Art. 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Zustimmung der Kirchgemeinden und nach Genehmigung des Synodalrates am 1. Mai 2015 in Kraft.

² Das Bezirksreglement vom 23. November 2001 ist aufgehoben.

³ Änderungen des vorliegenden Reglementes im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a werden durch die Bezirkssynode vorgenommen und unterliegen der Zustimmung durch die Kirchgemeinden im Sinne des Kirchengesetzes. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

⁶ Vgl. KES 61.110.

Beschlossen vom Kirchlichen Bezirk Obersimmental-Saanen an der Bezirkssynode am 19. Mai 2014.

Der Präsident: *Albert Wampfler*

Die Sekretärin: *Ruth Baumann*

Im Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis 30. November 2014 haben die folgenden Kirchgemeinden diesem Organisationsreglement zugestimmt:
Lenk, Saanen, Boltigen, Lauenen, Gsteig bei Gstaad, Zweisimmen, St. Stephan

Genehmigung vom Synodalrat am 23. April 2015

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Änderungen

- Am 8. April 2022 (Beschluss der Bezirkssynode):
geändert in Art. 10 Abs. 2 und Abs. 2 lit. a und b.
Inkrafttreten: 8. April 2022

Genehmigung vom Synodalrat am 5. Mai 2022

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

- Am 14. April 2023 (Beschluss der Bezirkssynode)
geändert in Art. 1 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1
Inkrafttreten: 1. Juni 2024

Genehmigung vom Synodalrat am 16. Mai 2024.

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*